

# **V e r o r d n u n g**

## **über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Roßhaupten**

**vom 27. November 2007**

Die Gemeinde Roßhaupten erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweise, Zettel, Tafeln und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Toren, Zäunen, Bäumen, Lichtmasten und dgl.) oder an beweglichen Gegenständen (z.B. Reiter) angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

#### **§ 2**

##### **Beschränkung des Anschlags auf bestimmte Flächen**

- (1) Anschläge der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Anschlagtafeln (Plakatsäulen und Plakattafeln) angebracht werden. Außerhalb dieser Anschlagtafeln sind solche Anschläge unzulässig.
- (2) Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich durch den Veranstalter zu entfernen.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale bezeichnet.

#### **§ 3**

##### **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 sind öffentliche Anschläge
  1. der Gemeinde Roßhaupten,
  2. der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen,
  3. der Vereine an ihren eigenen ortsfesten, ständig angebrachten Anzeigeeinrichtungen,
  4. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden,
  5. an oder innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere

an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türenscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen,

6. der politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren / Bürgerbegehren und Antragsteller bei Volksentscheiden / Bürgerentscheiden vor Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden jeweils für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung von Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren, wenn die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten einverstanden sind. Dies ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; gleichzeitig ist der für die Wahlwerbung im Gemeindegebiet Verantwortliche und dessen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anschläge müssen unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren / Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid / Bürgerentscheid durch den Berechtigten oder den Grundstückseigentümer vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

#### **§ 5**

##### **Einzelanordnungen**

- (1) Die Gemeinde Roßhaupten kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

#### **§ 6**

##### **Andere Rechtsvorschriften**

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff. Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) bleiben unberührt.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € bei vorsätzlichem und bis zu 250,00 € bei fahrlässigem Handeln belegt werden, wer
  - a) entgegen der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder eine Bildwerferdarstellung veranstaltet, oder
  - b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre,

es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.

- (2) Mit Geldbuße bis zu 500,00 € bei Vorsatz und bis zu 250,00 € bei Fahrlässigkeit kann belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Roßhaupten, 27. November 2007  
Gemeinde Roßhaupten

gez.

Zündt  
1. Bürgermeister